



Nummer: 73/2015
den 23. Juni 2015

Mitglieder des Kreistags
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich
 Nichtöffentlich
 Nichtöffentlich bis zum
Abschluss der Vorberatung

- KT
 VFA 09. Juli 2015
 ATU
 ATU/BA
 SOA
 KSA
 JHA

Betreff: 5. Ausführungsvertrag zum S-Bahn-Vertrag Stuttgart
- behindertengerechte Nachrüstung der S-Bahn-Stationen in
Oberesslingen und Esslingen Zell
- Entscheidung über die Mitfinanzierung von Kostenerhöhungen

Anlagen: Kostenerhöhungsantrag der DB

Verfahrensgang: Einbringung zur späteren Beratung
 Vorberatung für den Kreistag
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

BESCHLUSSANTRAG:

1. Der Erhöhung der Finanzierungsbeteiligung auf rd. 425.000 Euro für die behindertengerechte Nachrüstung der S-Bahn-Stationen Oberesslingen und Esslingen-Zell wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Auszahlung in Höhe von rd. 86.000 Euro im Finanzhaushalt 2015 wird gem. § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) zugestimmt.

Auswirkungen auf den Haushalt:

Für die Mitfinanzierung des Landkreises nach dem 5. Ausführungsvertrag zum S-Bahn-Vertrag Stuttgart (5. AV) für die behindertengerechten Nachrüstung der S-Bahn-Stationen Oberesslingen und Esslingen Zell stehen im Haushaltsplan 2015 im Teilhaushalt 7 Finanzhaushalt, bei Produktgruppe 5470 beim Vorhaben S-Bahn in der Region Stuttgart ein Planansatz in Höhe von 224.000 Euro sowie

ein Ermächtigungsübertrag von 115.000 Euro, insgesamt 339.000 Euro zur Verfügung.

Insgesamt besteht in 2015 ein Finanzierungsbedarf von 425.000 Euro. Die hierdurch entstehende überplanmäßige Auszahlung in Höhe von rd. 86.000 Euro in 2015 ist nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Finanzierung gewährleistet ist oder wenn sie unabweisbar ist. Im vorliegenden Fall ist die überplanmäßige Auszahlung unabweisbar, da der Landkreis Esslingen eine Finanzierungsverpflichtung nach dem 5. Ausführungsvertrag zum S-Bahn-Vertrag Stuttgart hat, die Maßnahme in Esslingen Zell am 13. Mai 2015 in Betrieb genommen wurde und die Maßnahme in Oberesslingen kurz vor der Inbetriebnahme steht.

Sachdarstellung:

Der 5. Ausführungsvertrag zum S-Bahn-Vertrag Stuttgart regelt die behindertengerechte Nachrüstung des Zugangs zu den S-Bahnsteigen in der Region. Nach den Regularien des 5. Ausführungsvertrags finanziert der Landkreis bei den Investitionskosten mit 12 % mit. Die Finanzierungsbeteiligung an der 7 %-igen Planungspauschale beträgt 12/40. Kostenerhöhungen von mehr als 10 % bedürfen einer Zustimmung der Finanzierungsbeteiligten.

Die DB Station und Service AG hat dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) mit Schreiben vom 18.05.2015 eine Kostenerhöhung für die behindertengerechte Nachrüstung für die S-Bahn-Stationen Oberesslingen und Esslingen Zell angezeigt (siehe Anlage).

Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf höhere Kosten bei den Verbauarbeiten der Baugruben zur Herstellung der Aufzüge zurück zu führen. Bei den Bohrarbeiten wurde festgestellt, dass eine vorhandene Treppenhinterfüllung eines Bestandsbauwerks komplett mit Beton durchgeführt wurde bzw. Stützmauergründungen nicht bekannte Mächtigkeiten hatten. In den Bestandsunterlagen waren aber keinerlei Hinweise auf diese Gegebenheit, so dass dies in der Ausschreibung nicht berücksichtigt werden konnte. Es fielen infolge dessen entsprechende Mehrkosten an.

Nach Aussage der DB werden sich dadurch allein die Baukosten in Esslingen Zell um rd. 376.000 Euro erhöhen. Insgesamt fallen damit Baukosten von voraussichtlich 1,604 Mio. Euro zzgl. 7 % Planungspauschale an. Die Mehrkosten bei den Arbeiten in Oberesslingen werden sich voraussichtlich im Rahmen von bis 10 % bewegen. Insgesamt erhöht sich dadurch für beide Maßnahmen in 2015 die Finanzierungsbeteiligung um rd. 86.000 Euro gegenüber den zur Verfügung stehenden Mitteln.

Es wird beantragt, der überplanmäßigen Auszahlung im Finanzhaushalt 2015 gem. § 84 Abs. 1 GemO zuzustimmen.

Heinz Eininger
Landrat